

DIE MISCHNA

Text, Übersetzung und ausführliche Erklärung

Mit eingehenden geschichtlichen und sprachlichen Einleitungen und
textkritischen Anhängen

begründet von

Prof. D. Dr. **Beer**†,-Heidelberg und Prof. D. **Holtzmann**†,-Gießen

unter Mitwirkung von

Prof. D. Dr. **Albrecht-Oldenburg**(†) / Prof. D. Dr. **Bauer-Göttingen** / Privat Dozent Dr. **Bietenhard-Bern**/Kreisdekan Dr. **Bornhäuser-Freiburg**i. Br./Pastor Dr. **Bunte-Remscheid**/
Prof. D. **Fiebig-Leipzig**(†) / Prof. Dr. **Krauß-Wien**(†) / Prof. D. Dr. **Kuhn-Heidelberg** /
Dr. **Lisowsky-Berlin** / Prof. D. Dr. **Marti-Bern**(†) / Prof. D. Dr. **Meinhold-Bonn**(†) /
Prof. D. Dr. **Nowack-Leipzig**(†) / Prof. Dr. **Rapp-Mainz** / Prof. D. **Windfuhr-Hamburg**

herausgegeben von

Prof. D. **Rengstorf-Münster**(Westf.) / Prof. D. Dr. **Rost-Berlin**

Herausgeber und Verleger bedauern, daß durch die Ungunst der Verhältnisse das Erscheinen der Gießener Mischna, von der allen Schwierigkeiten zum Trotz zwischen den beiden Kriegen immerhin vierzehn weitere Traktate hatten erscheinen können, 1935 zum Stillstand kam und daß nun erst, nach zwanzig Jahren, die Ausgabe fortgeführt werden kann. Umso mehr werden sie es sich angelegen sein lassen, die Ausgabe mit allen Kräften zu fördern, um sie trotz zweimaliger langer Unterbrechung zum glücklichen Ende zu bringen.

Die Herausgeber sind bestrebt gewesen und werden es künftig immer weiter sein, den ihnen durch die Kritik wie auch durch mündliche Äußerungen bekanntgewordenen Beanstandungen Rechnung zu tragen, und haben besonders allen Mitarbeitern empfohlen, bei der Ausarbeitung der Traktate die jüdische Tradition in ausreichender Weise zu beachten.

Jeder Traktat erscheint für sich in der Reihenfolge der Einlieferung der Manuskripte; eine sachliche Reihenfolge kann also bei den 63 Traktaten nicht eingehalten werden.

Alle zu demselben Seder gehörigen Traktate werden später auch zusammen in Buchform erhältlich sein, so daß die Mischna nach ihrem Abschluß in einer Anzahl von handlichen Bänden zu haben sein wird.

Es kann entweder auf alle Traktate abonniert oder jeder Traktat einzeln erworben werden.

DIE MISCHNA

Text, Übersetzung und ausführliche Erklärung

Mit eingehenden geschichtlichen und sprachlichen Einleitungen
und textkritischen Anhängen

begründet von

Prof. D. Dr. Beer-Heidelberg und Prof. D. Holtzmann-Gießen

unter Mitwirkung von

Prof. D. Dr. Albrecht-Oldenburg(†) / Prof. D. Dr. Bauer-Göttingen / Privat-Dozent Dr.
Bietenhard-Bern / Prälat Dr. Bornhäuser-Freiburg i.Br. / Pastor Dr. Bunte-Remscheid /
Pastor Dr. Correns-Freden (Leine) / Prof. D. Fiebig-Leipzig(†) / Prof. Dr. Krauß
Wien(†) / Prof. D. Dr. Kuhn-Heidelberg / Dr. Lisowsky-Berlin / Prof. D. Dr. Marti
Bern(†) / Prof. D. Dr. Meinhold-Bonn(†) / Prof. D. Dr. Nowack-Leipzig(†) / Prof. Dr.
Rapp-Mainz / Prof. D. Windfuhr-Hamburg

herausgegeben von

Prof. D. Rengstorf-Münster (Westf.) / Prof. D. Dr. Rost-Erlangen

I. SEDER: SERAIM. 5. TRAKTAT: SCHEBIIT

SCHEBIIT

(VOM SABBATJAHR)

TEXT, ÜBERSETZUNG UND ERKLÄRUNG
NEBST EINEM TEXTKRITISCHEN ANHANG
UND ZWEI KARTEN

VON

Dr. theol. DIETRICH CORRENS

PASTOR IN GROSS FREDEN



1960

VERLAG ALFRED TÖPELMANN . BERLIN W 35

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Satz: Walter de Gruyter & Co, Berlin W 35 — Druck: Paul Funk, Berlin W 35

Vorbemerkung

Meinen beiden hochverehrten Lehrern, Herrn Professor D. Dr. JEREMIAS-Göttingen und Herrn Professor D. RENGSTORF-Münster, möchte ich vorab meinen herzlichen Dank für ihre entscheidenden Anregungen und Hilfen zu der vorliegenden Arbeit sagen. Darüber hinaus gilt aber auch mein Dank Herrn Professor D. Dr. ROST-Erlangen für das Mitlesen der Korrektur und manchen Hinweis, Herrn Dr. SCHERESCHEWSKY-Münster für die Durchsicht des Manuskriptes und Herrn Professor D. Dr. KAHLE-Oxford für die Vermittlung von Photokopien für den textkritischen Anhang. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danke ich für die Gewährung eines namhaften Druckkostenzuschusses.

Zur vorliegenden Arbeit ist zu bemerken, daß in der Einleitung versucht wurde, das Sabbatjahr im Rahmen des Geschichtsbildes zu verstehen, wie es die moderne alttestamentliche Forschung zeigt. Der Kommentar ist nach den Richtlinien der Herausgeber der Gießener Mischna angelegt mit einer kleinen Besonderheit: am Ende vieler Abschnitte des Traktates wurden unter einer besonderen Rubrik Bemerkungen zusammen gefaßt, die dem ganzen Abschnitt gelten, um die Einzelerklärung zu entlasten. Ein Teil dieser Arbeit, Kapitel I—VI, hat 1954 der Theologischen Fakultät in Göttingen als Dissertation vorgelegen.

Dietrich Correns

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	III
Einleitung	1—29
I. Das Sabbatjahr, der Name des Traktates und seine Stellung in der Mischna	1—2
II. Geschichte des Sabbatjahres	2—24
A. Die Grundlagen des Gesetzes im AT	2—8
B. Das Sabbatjahr während der alttestamentlichen Zeit	8—11
C. Das Sabbatjahr in der spätjüdischen Zeit	11—16
D. Die Chronologie der Sabbatjahre	17—23
E. Das Sabbatjahr und das Neue Testament	23—24
III. Das Wirtschaftsjahr in Palästina	24—25
IV. Das Verhältnis des Mischna-Traktates Schebiit zu dem gleichnamigen Traktat der Tosefta	26—29
Text, Übersetzung und Erklärung	31—163
I. Feldarbeiten am Ende des Vorsabbatjahres I 1—II 10a	32—57
1. Vom Pflügen eines Baumfeldes I 1—8	32—41
a) Die Zeitbestimmung I 1	32—33
b) Abgrenzung des reinen Baumfeldes I 2—4b	32—37
c) Biblische Begründung für das Pflügeverbot I 4c	36—37
d) Weitere Bestimmungen über das Baumfeld I 5	36—39
e) Sonderbestimmungen für Setzlinge I 6—8	38—41
2. Vom Pflügen eines Blachfeldes II 1	40—43
3. Feldarbeiten, die bis Neujahr erlaubt sind II 2—6	42—51
a) Arbeiten im Gurken- und Kürbisfeld II 2a	42—43
b) Arbeiten im Baumfeld II 2b—3b	44—45
c) Arbeiten an Setzlingen II 4	46—47
d) Salben und Anbohren der Feigen II 5	46—49
e) Das Vermehren von Bäumen II 6	48—51
4. Kulturpflanzen an der Grenze zum Sabbatjahr II 7—10a	50—57
a) Reis, Hirsen, Sesam II 7	50—53
b) Langbohnen, Kichererbsen und Schalotten II 8—9	52—55
c) Kürbisse II 10a	56—57
II. Feldarbeiten im Sabbatjahr II 10b—IV 3	56—79
1. Bewässerung II 10b—c	56—57
2. Düngen III 1—4	58—65
a) Das Hinausfahren des Düngers aufs Feld III 1—3	58—63
b) Das Düngen eines Feldes durch eine Herde III 4	62—65
3. Wegschaffen von Steinen III 5—7	64—69
a) Aus einem Steinbruch III 5	64—65
b) Von einer Mauer III 6	66—67
c) Von einem Feld III 7	68—69
4. Terrassenbau III 8—9	70—71
5. Mauerbau III 10	72—73
6. Entfernen von Reisig und Unkraut IV 1	72—75

	Seite
7. Ergänzungen IV 2—3	74—79
a) Strafbestimmungen IV 2a. b.	74—77
b) Essen von Sabbatjahresfrüchten gegen Entgelt IV 2c	76—79
c) Pachten von Neubrüchen IV 3a	78—79
d) Handleistungen IV 3b	78—79
III. Baumfelder und -früchte im Sabbatjahr IV 4—10	80—91
1. Bäumefällen im Sabbatjahr IV 4—6	80—85
a) Lichten und Roden IV 4	80—81
b) Bedecken der Baumstümpfe IV 5a	82—83
c) Fällen eines Maulbeerfeigenbaumes IV 5b. c	82—83
d) Abschneiden von Weinstöcken und Rohr IV 6a	84—85
e) Pflege eines gespaltenen Baumes IV 6b.	84—85
2. Die Zeit des Essens der Baumfrüchte IV 7—9	86—89
3. Die Zeit des Bäumefallens IV 10	90—91
IV. Pflanzen mit mehrjähriger Frucht im Sabbatjahr V 1—5	92—99
1. Baumarten V 1	92—93
2. Die Zehrwurz V 2—5	94—99
a) Aufbewahren im Sabbatjahr V 2.	94—95
b) Stehenbleiben über das Sabbatjahr hinweg V 3	94—97
c) Ausreißen im Sabbatjahr V 4	96—97
d) Kauf im Nachsabbatjahr V 5	98—99
V. Handel und nachbarschaftliche Hilfe im Sabbatjahr V 6—9	98—103
1. Verkauf von Ackergeräten V 6	98—99
2. Verkauf von Krügen V 7	100—101
3. Verkauf von Pflugtieren V 8a	100—101
4. Nachbarschaftliche Hilfe V 8b—9c	100—103
VI. Das Land Israel und das Ausland hinsichtlich des Sabbatjahres	
VI 1—6.	104—111
1. Der Geltungsbereich des Gesetzes VI 1—2.	104—109
a) Die verschiedenen Bezirke VI 1	104—107
b) Bodenarbeit in Syrien VI 2	106—109
2. Einschub: Zwiebeln und Gemüse im Sabbatjahr VI 3—4	108—111
3. Ein- und Ausfuhr VI 5—6	110—111
VII. Die dem Sabbatjahrgesetz unterliegenden Pflanzen und Früchte VII	
1—7	112—123
1. Die dem Sabbatjahrgesetz und der Wegschaffung unterliegenden	
Pflanzen VII 1	112—113
a) Die Grundregel VII 1a	112—113
b) Grenzfälle VII 1b	112—113
2. Die dem Sabbatjahrgesetz, aber nicht der Wegschaffung unter-	
liegenden Pflanzen VII 2—3a	114—117
a) Die Grundregel VII 2a	114—115
b) Grenzfälle VII 2b. c	114—117
c) Schalen zum Färben VII 3a	116—117
3. Exkurs: Handel mit Sabbatjahresfrüchten VII 3b—4c	116—121
a) Der Färber VII 3b	116—117
b) Kräutersammeln VII 3c	118—119
c) Die Erstgeburt zu einer Feier VII 4a	118—119
d) Das Jagen unreiner Tierarten VII 4b	118—119
e) Das Finden unreiner Tierarten VII 4c	120—121
4. Triebe von Bäumen VII 5	120—121
5. Wohlriechende Pflanzen VII 6	120—121

	Seiten
6. Eingelegte Früchte VII 7	122—123
a) Rosen in Öl und Johannisbrot in Wein VII 7a. b.	122—123
b) Die Regel VII 7c	122—123
VIII. Die Verwendung der Sabbatjahresfrüchte VIII 1—IX 1	124—139
1. Verwendung als Pflaster VIII 1	124—125
2. Verwendung zum Essen, Trinken und Salben VIII 2	126—127
3. Der Verkauf von Sabbatjahresfrüchten VIII 3—5	126—129
a) Auf dem Markt VIII 3	126—127
b) Kräutersammeln gegen Geld VIII 4a.	128—129
c) Brotkauf gegen Kräutersammeln VIII 4b.	128—129
d) Lohn für Dienstleistungen VIII 5	128—129
4. Ernten und Weiterverarbeiten von Sabbatjahresfrüchten VIII 6—7a	130—131
a) Baumfrüchte VIII 6	130—131
b) Sonderfall VIII 7a	130—131
5. Regel für den Verkauf von Sabbatjahresfrüchten VIII 7b	132—133
6. Verbotene Verwendung von Sabbatjahresfrüchten VIII 8—10	132—135
a) Verbotene Käufe VIII 8a. b	132—133
b) Verbotenes Salben VIII 8c—9a	132—135
c) Exkurs: Die richtige Meinung des Rabbi Eli'ezer VIII 9b—10	134—135
7. Das Heizen eines Bades VIII 11	136—137
8. Zum Kauf erlaubte Früchte IX 1	136—139
a) Wildwuchs IX 1a	136—137
b) Nachwuchs IX 1b	136—139
IX. Die Wegschaffung IX 2—9	138—151
1. Der Termin der Wegschaffung nach Gebieten IX 2—3	138—143
a) Die Einteilung IX 2a—3a.	138—143
b) Ausnahmen IX 3b. c.	142—143
2. Der Termin der Wegschaffung nach Fruchtarten IX 4—7.	144—149
a) Allgemein IX 4a	144—145
b) Besondere Fälle IX 4b	144—145
c) Eingelegtes IX 5a	144—145
d) Portulak IX 5b	146—147
e) Unkraut IX 6a	146—147
f) Blätter IX 6b. c.	146—147
g) Exkurs: Weitere Vorschriften mit Zeitmaß bis zum zweiten Frühregen IX 7	146—149
3. Das Verfahren bei der Wegschaffung IX 8—9a	148—151
a) Allgemein IX 8	148—151
b) Sabbatjahresfrüchte als Erbteil oder Gabe IX 9a	150—151
4. Anhang: Sabbatjahresfrüchte und Teighebe IX 9b	150—151
X. Vom Erlaßjahr X 1—9	150—163
1. Welche Schulden das Erlaßjahr erläßt X 1—2	150—155
a) Darlehen X 1a	150—151
b) Warenschuld X 1b	152—153
c) Lohn X 1c	152—153
d) Die zeitliche Grenze des Erlasses X 2a	152—153
e) Gerichtliche Festsetzungen X 2b	154—155
f) Sonstige Fälle X 2c	154—155
2. Der Vorbehalt X 3—5a	154—157
a) Die Verordnung des Vorbehaltes X 3.	154—157
b) Die Form des Vorbehaltes X 4	156—157
c) Die Gültigkeit eines Vorbehaltes X 5a	156—157

	Seite
3. Wann ein Vorbehalt ausgestellt wird X 5b—7	158—161
a) Bei mehreren Gläubigern oder Schuldnern X 5b.	158—159
b) Ausstellung nur auf ein Grundstück X 6	158—159
c) Exkurs: Der Bienenkorb X 7	158—161
4. Rückgabe einer Schuld im Erlaßjahr X 8—9	160—163
a) Die Form der Rückgabe X 8a.	160—161
b) Exkurs: Annahme eines Ehrengeschenkes durch einen Tot- schläger X 8b	160—163
c) Worüber der Geist der Gelehrten beruhigt ist X 9.	162—163
Textkritischer Anhang	164—172
Register	173—177
1. Verzeichnis der im Traktat Schebiit genannten Rabbinen	173
2. Verzeichnis der im Traktat Schebiit vorkommenden griechischen und lateinischen Fremdwörter	174
3. Verzeichnis der zitierten Bibelstellen	174—177
Verzeichnis der Abkürzungen und Umschriften	178—181
1. Bibel mit Apokryphen und Pseudepigraphen	178
2. Die Traktate der Mischna	179
3. Sonstiges	179—180
4. Wichtige Literatur	180—181
5. Umschrift des hebräischen Alphabets	181
Beilagen	182
1. Karte zu Schebi VI 1	182
2. Karte zu Schebi IX 2	182

Einleitung

I. Das Sabbatjahr, der Name des Traktates und seine Stellung in der Mischna

Das Sabbatjahr¹ ist das 7. Jahr einer durch die Jahre laufenden Jahrwoche analog der Tagwoche. Es zeichnete sich im alten Israel und im Spätjudentum vor allen übrigen Jahren dadurch aus, daß in ihm die Äcker nicht bestellt und die Weinberge nicht beschnitten werden sollten. Das Land sollte seinen Sabbat feiern, jede Feldarbeit unterbleiben. Was aus den Saaten der vergangenen Jahre sich selbst ausgesät hatte, ebenso und vor allem die Erträge der Bäume, sollte allen, insbesondere den Armen, zur Nahrung dienen und durfte daher vom Besitzer nicht wie in gewöhnlichen Jahren geerntet werden. Mit diesem Brachjahr war anfangs vielleicht eine Neuverlosung der Ackeranteile verbunden, sowie in späterer Zeit ein Erlaß aller nicht auf einer Leistung beruhenden Darlehen; beides dürfte wohl am Ende des Sabbatjahres auf einer Volksversammlung am Laubhüttenfest vorgenommen worden sein.

In unserem Traktat sind die das Sabbatjahr betreffenden rabbinischen Verordnungen gesammelt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um solche über das Sabbatjahr als Brachjahr. Nur im letzten Kapitel sind einige Vorschriften über das Sabbatjahr als Erlaßjahr gesammelt, weil der Erlaß zur Zeit der Abfassung der Mischna bereits außer Kraft war.

Der Name **שְׁבִיעִית**² unseres Traktates, wörtlich: »Siebent(jahr)«, begegnet uns im AT nicht als Nomen, sondern nur in Verbindung mit **שָׁנָה** (so Lev 25 4, 20; Neh 10 32; auch Ex 23 11 ist keine Ausnahme³). Erst im rabbinischen Schrifttum wird **שְׁבִיעִית** absolut gebraucht für das Sabbatjahr. Im Gegensatz zu dieser Terminologie hat das Sabbatjahr im AT überhaupt noch keine feste Bezeichnung. Es finden sich dafür außer dem erwähnten **שָׁנָה הַשְּׁבִיעִית** noch: **שִׁבְתָּהּ הָאָרְצִי**, der »Sabbat für das Land« (Lev 25 6), **שָׁנַת־הַשִּׁבְעָה**, »das siebente Jahr« (Dtn 15 9) und **שָׁנַת הַשְּׁמִטָּה** »das Erlaßjahr« (Dtn 15 9; 31 10).

Unser Traktat ist der 5. im 1. Seder (**וְרָעִים**), der, seinem Namen entsprechend, von den Ackerbaugesetzen handelt, abgesehen von dem 1. Traktat Berakot, der der ganzen Mischna gewissermaßen als

¹ Es soll hier zunächst nur eine Definition des Sabbatjahres gegeben werden. Alle Einzelheiten, insbesondere auch die Belegstellen, s. Abschnitt II der Einleitung S. 2ff.

² Adj. num. ord. f.

³ **וְהַשְּׁבִיעִית** bezieht sich dort auf das **וְשֵׁשׁ שָׁנִים** des vorangehenden V. 10.

Einleitung vorangestellt wurde. Der Traktat Schebiit gehört zu der 1. Gruppe innerhalb des 1. Seder, in der die längeren Traktate stehen. Innerhalb dieser Gruppe wiederum steht er gemäß seiner biblischen Hauptgrundlage (Lev 25 1 ff.) zwischen Kilajim (Grundlage: Lev 19 19) und Terumot (Grundlage: Num 18 8 ff.)¹. Diese Anordnung ist freilich nur in bezug auf die Mischna einheitlich überliefert, und selbst dort macht eine Handschrift eine Ausnahme: a², die, mit Tos W zusammenehend, Terumot und Kilajim vertauscht. In Tos E ist noch dazu Damai zwischen Terumot und Schebiit eingeschoben, so daß sich dort die Reihenfolge Terumot (+ Orla), Damai, Schebiit, Kilajim ergibt. Das hier zugrunde liegende Ordnungsprinzip ist uns jedoch nicht mehr durchsichtig.

II. Die Geschichte des Sabbatjahres

A. Die Grundlagen des Gesetzes im Alten Testament

Die Grundlagen des Sabbatjahrgesetzes finden wir an folgenden Hauptstellen: Ex 23 10 f.; Lev 25 1-7; Dtn 15 1-11.

1. Die älteste Stelle steht im Bundesbuch Ex 23 10 f.

Diesen Versen voran geht ein Konglomerat von Bestimmungen über das rechte Verhalten vor Gericht (23 1 f.), gerechte Rechtsprechung (8. 6-9) und Feindesliebe (4 f.). In der Erwähnung »deines Armen« (עַמְּךָ הָאֲרָמִי) in V. 6, dessen Recht nicht gebeugt werden soll, und der »Armen deines Volkes« (אֲרָמֵי עַמְּךָ) in V. 11 liegt vielleicht ein Stichwortzusammenhang vor, auf Grund dessen die beiden Abschnitte zusammengestellt wurden. Sachlich besteht jedoch keine Verbindung: in den V. 1—9 handelt es sich um die Rechtsprechung, während V. 10 f. bestenfalls unter den Gesichtspunkt der Armenfürsorge zu stellen ist³. Anders steht es mit dem Zusammenhang bei den folgenden Versen: V. 12 schließt sich formal und inhaltlich sehr eng an unsere Verse an: er handelt von der Arbeitsruhe am 7. Tag. Gemeinsam ist der Aufbau: die Vorausstellung der Zahlworte und die Gliederung in zwei Sätze, deren erster die normalen Verhältnisse umschreibt, während der zweite die besonderen Bestimmungen für das 7. Jahr bzw. den 7. Tag enthält. Nach einer kurzen Paränese in der 2. Plur. (V. 13a) und einer Warnung vor der Verehrung fremder Götter in der 2. Sing. (V. 13b) folgt ein »Festkalender«, wiederum unter Voranstellung des Zahlwortes: »Drei Wallfahrtsfeste . . .« V. 14—17. Vielleicht liegt in V. 10—17 ein kleines altes Gesetzeskorpus⁴ vor, das die heiligen Zeiten und Feste regelte. Zur besseren Einprägung wurde das Zahlwort voran-

¹ Vgl. STRACK, Einl. S. 25 f.; ALBRECHT, Kil. S. 2.

² Siehe zu den Sigla den textkritischen Anhang.

³ JEPSEN, Unters. z. Bundesbuch S. 47, sieht den Zusammenhang darin, daß es sich in beiden Abschnitten um »humane Bestimmungen« handelt. Er geht dabei von V. 4 f., der Hilfe für den Feind, aus.

⁴ Vgl. BEER, Komm., z. St. V. 10—19 (!): »Ein kultischer Kalender«.

gestellt¹. Die Zusammenstellung von nach unserer Meinung »humanen« und »kulturellen« Geboten darf dabei nicht verwundern; denn in der Frühzeit des israelitischen Stammesverbandes bis in die Zeit des Königreiches hinein waren diese Bereiche noch nicht getrennt².

Aus den beiden Versen 10f. erfahren wir über das Sabbatjahr, daß es sich bei ihm um das 7. Jahr einer fortlaufenden Jahrwoche handelt. Siebenjahres-Zeitabschnitte finden wir öfter im AT (so Gen 29 18. 27; 41 29 ff.). An unserer Stelle geht es aber um eine ständig fortlaufende Jahrwoche, die die israelitischen Stämme in Kanaan vorgefunden haben³. In jedem 7. Jahr soll nach Ex 23 11 der Acker ruhen, das heißt brach gelassen werden. Diese Brache sollte eine allgemeine sein, das geht aus dem Text deutlich hervor; es handelt sich hier nicht etwa um ein Brachlassen der verschiedenen Äcker jeweils im 7. Jahr, welches der einzelne von sich aus festsetzen konnte⁴. Das folgt einmal aus der Parallele zu V. 12⁵, aber auch aus וְאַרְבָּעָה (V. 10), womit der gesamte Ackerboden Israels gemeint ist. Eine solche allgemeine Brache ist in den Anfängen der Inbesitznahme des Landes durch die israelitischen Stämme durchaus denkbar. Damals gab es noch keine ausgeprägte soziale Gliederung; jeder hatte seinen eigenen Grund und Boden. Auch noch in nachexilischer Zeit ist uns die Einhaltung des Sabbatjahres in einer ganzen Reihe von Fällen bezeugt⁶.

Die doppelte Bestimmung des וְאַרְבָּעָה »du sollst auf ihn (?) Verzicht leisten« und des וְאַרְבָּעָה »du sollst ihn (?) ruhen lassen« (V. 11) scheint eine Tautologie zu sein. וְאַרְבָּעָה bedeutet so viel wie freigeben, auf etwas Verzicht leisten, ass. šamātu »für nichtig erklären«, וְאַרְבָּעָה aufgeben, liegen lassen⁷. Das Suffix läßt sich entweder so erklären, daß es sich bei וְאַרְבָּעָה auf die Ernte, die freigeben und bei וְאַרְבָּעָה auf den Acker, der ruhen gelassen werden soll, bezieht⁸. Vielleicht

¹ JEPSEN, a. a. O., S. 90f., sieht gerade in der beabsichtigten Voranstellung der Zahlworte die Arbeit eines Bearbeiters, vermutlich des Verfassers des Bundesbuches.

² Vgl. etwa BUBER, Moses, S. 259: »Das Kosmische, das Soziale und das Religiöse sind hier noch wurzelhaft eins und noch nicht voneinander zu trennen«.

³ Vgl. ausführlich unten S. 8f. Die Siebenjahresperiode spielte später besonders in der Apokalyptik eine Rolle (vgl. Dan 9 24-27 und unten S. 11).

⁴ Eine ursprünglich individuelle Festsetzung vertreten z. B. J. MEINHOLD, Sabbat und Woche im AT, Göttingen 1905, S. 22; HANS SCHMIDT, Das Bodenrecht im Verfassungsentwurf des Esra, Halle 1932, S. 15.

⁵ Vgl. BEER, Komm. z. St.

⁶ Vgl. unten S. 11ff. Eine solche allgemeine Brache ist also nicht »undurchführbar« (gegen MEINHOLD, a. a. O., S. 22).

⁷ Nach KÖHLER, WB. s. v.

⁸ Vgl. Ez 31 12; I Sam 14 2 und WBB.

⁹ Diese chiasmatische Beziehung der Suffixe ist wahrscheinlicher, als daß es sich umgekehrt verhielte (so JEPSEN, a. a. O., S. 48, Anm. 1).

müssen aber beide Suffixe auf den Acker bezogen werden. Dann würde in **הַשְׂמִיטָה** noch eine Erinnerung an ein ursprünglich völliges Aufgeben des Besitzrechtes am Acker vorliegen. Dazu würde passen die Verwendung von **שָׁמַט** Dtn 15 2: auf eine Schuldforderung Verzicht leisten. Es wäre dann ursprünglich mit der Brache in jedem 7. Jahr »eine Neuverlosung der Ackeranteile an die einzelnen Sippen« verbunden gewesen¹.

Als Zweck der Brache im 7. Jahr erscheint an unserer Stelle die Fürsorge für die Armen: Sie sollen essen, nämlich das, was von selber gewachsen ist. Dieses Motiv ist sicher nicht ursprünglich; denn einer Armenfürsorge hätte besser eine jährliche Abgabe gedient, nach Art etwa der (späteren?) Ackerecke (Lev 19 9; 23 22), die den Armen zugute kommen soll. Eine solche einschneidende Maßnahme wie die einer Brache in jedem 7. Jahr allein aus diesem Grunde wäre sehr unzweckmäßig; hat doch gerade diese Einrichtung in späterer Zeit oftmals zu Hungersnot geführt². In den Anfängen der Besiedlung dürfte es zudem kaum wirklich Bedürftige gegeben haben. Diese »humane« Begründung des Sabbatjahres stammt vielmehr aus einer späteren Zeit³, als die sozialen Gegensätze schärfer ausgeprägt waren und man auch mehr Interesse am Wohlergehen des einzelnen nahm. Um der altertümlichen Bestimmung der Brache in veränderten Verhältnissen einen neuen Sinn zu geben, hat ein Bearbeiter, vielleicht der des Bundesbuches, diese soziale Bestimmung hinzugefügt⁴. Daß das von den Armen noch Übrigbleibende den wilden Tieren überlassen werden sollte, zeigt nicht eine »beachtliche Tierliebe«⁵, sondern soll im jetzigen Zusammenhang die völlige Preisgabe bezeichnen⁶.

2. Die vermutlich zweitälteste Grundstelle über das Sabbatjahresgesetz finden wir in den deuteronomischen Rechtssatzungen Dtn 15 1-11.

Im vorangehenden Abschnitt war vom Zehnten die Rede (14 22 ff.). In 14 28 wurde der Armenzehnt in jedem 3. Jahr geboten, wobei dieselbe Wendung wie in unserem Abschnitt am Anfang gebraucht wird, nur mit anderer Zahl (**מִקְצֵה שְׁלֹשׁ שָׁנִים**).

¹ A. ALT, Die Ursprünge des israelitischen Rechtes, in: Berichte . . . der Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, ph.-hist. Kl., Bd. 86, 1, Leipzig 1934, S. 66, Anm. 1 (= Kl. Schr. I, München 1953, S. 328, Anm. 1). Daß dem so sein könnte, kann auch aus der späteren Bestimmung des Halljahrs (Lev 25 8 ff.) geschlossen werden, wo nämlich jeder zu seinem (Boden-)Besitz zurückkehren soll. Diese Bestimmung ist vielleicht ursprünglich eine Sabbatjahresvorschrift gewesen; vgl. ALT, a. a. O.

² Vgl. unten S. 11 f.

³ Vgl. auch RENGSTORF in ThWBzNT II 625.

⁴ Die allgemeine Tendenz des Bundesbuches geht ins »Humane und Karitative« (BEER, Komm., S. 125).

⁵ Siehe BEER, Komm. z. St.

⁶ Ob hier ein Rest uralter Opfervorstellungen vorliegt, muß offen bleiben (vgl. SCHMIDT, a. a. O., S. 15; BEER, Komm. z. St.).

Daraus wird ganz deutlich, daß Dtn 15 1ff. wieder an eine fortlaufende Jahrwoche gedacht ist und daß auch hier die Bestimmungen für alle gleichzeitig gelten. Anders steht es mit den auf unseren Abschnitt folgenden Versen 12ff., die vom Sklavenerlaß handeln, wonach jeder hebräische Sklave nach jeweils siebenjähriger Sklavenzeit freigelassen werden soll¹.

Der Abschnitt 15 1—11 gliedert sich in wenigstens drei Teile: in das eigentliche Gesetz (V. 1), die dazugehörige Erläuterung (V. 2a) und eine Paränese (V. 2b—11)².

V. 1 ist »ein Satz ältesten Gottesrechtes«³. Sein Sinn ist dunkel, wenn man von seiner Interpretation in V. 2a absieht. שָׁמַשׁ ist von שָׁמַשׁ abgeleitet und erinnert an Ex 23 11, wo dieses Verb zur Bezeichnung der Brache des Ackers dient oder wahrscheinlich sogar ursprünglich zur Bezeichnung des Verzichtleistens auf das Besitzrecht am Boden⁴. Sollte der Satz Dtn 15 1 einmal nichts weiter als das besagt haben? Sicher ist jedenfalls, daß ihm mit V. 2a eine andere Deutung gegeben wird. Es geht nicht mehr um den Acker, sondern um ein »Handdarlehen« (דָּרַגְתָּהּ)⁵. Dabei handelt es sich nicht um Schulden, die aus einer Leistung, sei es Warenlieferung, Arbeit oder ähnlichem,

¹ Diese Sklavenbefreiung nach sieben Dienstjahren ist an unseren Abschnitt sicher nur deswegen angefügt, weil es sich beide Male um das 7. Jahr handelte; eigentlich haben sie nichts miteinander zu tun. Von der Sklavenbefreiung handelt noch Ex 21 2f.; später wurde die Befreiung vom individuell verschiedenen 7. Jahr auf das Halbjahr, also das 50. Jahr, verlegt, das dann für alle Sklaven gleichzeitig Gültigkeit haben sollte (Lev 25 39ff.). Diese Verlegung war wahrscheinlich veranlaßt dadurch, daß niemand seine Sklaven entlassen wollte und bei individuell verschiedenen Jahren die Kontrolle schwierig war. Jer 34 8ff. wird uns von einer solchen allgemeinen Sklavenentlassung zur Zeit Zedekias berichtet. Sie wurde durchgeführt, weil das Sklavenbefreiungsgesetz nach sieben Jahren (ausdrücklicher Bezug auf Dtn 15 12 in V. 14) nicht lange Zeit gehalten worden war (V. 14). Es handelte sich also zunächst um eine einmalige Maßnahme; doch konnte dann ein Gesetzgeber darauf kommen, eine allgemeine Sklavenentlassung in jedem 50. Jahr anzuordnen. Jer 34 11 wird berichtet, daß die Besitzer sich ihre Sklaven wieder holten — auch diese einmalige Aktion verlief ergebnislos. HOFFMANN, Komm. zu Dtn 15 12-18, vermutet sogar, es sei ein Sabbatjahr gewesen, die Besitzer hätten überhaupt nur einer Entlassung zugestimmt, weil sie wegen der Brache im Sabbatjahr der Sklaven nicht bedurft hätten; sobald das Sabbatjahr vorüber war, hätten sie ihren Entschluß rückgängig gemacht.

² Manche Ausleger sehen V. 4—6 wegen des Widerspruches zwischen V. 4 und 11 als einen Einschub an (vgl. HOFFMANN, Komm. zu 15 1-11). — Zur ganzen Einteilung vgl. bes. HORST, Das Privilegrecht Jahwes, S. 56ff.

³ v. RAD, Deuteronomiumstudien S. 10.

⁴ Vgl. oben S. 3.

⁵ דָּרַגְתָּהּ ist zu מַשָּׂה zu ziehen, nicht zu שָׁמוֹשׁ (GES.-B. s. v. שָׁמַשׁ u. a.), und die masoretische Punktation ist im Recht; denn sonst wäre der folgende Relativsatz überflüssig, vgl. auch die ähnliche Verbindung Neh 10 32: מַשָּׂה כָּל-יָדָי. Vgl. HOFFMANN, Komm. z. St. und R. NORTH in: Vet. Test. IV, 1954, S. 196—199.

resultieren¹, sondern um Unterstützungsdarlehen für Arme. Das zeigt die anschließende Paränese, besonders V. 7ff. Das Geben eines Darlehens an Bedürftige ist sittliche Pflicht, ein Zinsnehmen ist verboten (Ex 22 24; Lev 25 35 ff.)². Dieses einem Armen geliehene Handdarlehen soll am Ende von sieben Jahren erlassen, nicht etwa nur gestundet werden³. So will es die Bedeutung von חַבְשָׁ⁴. Das folgt auch eindeutig aus der folgenden Paränese: Der Gläubiger soll den Schuldner nicht zur vorzeitigen Rückgabe drängen (V. 3); die Besitzenden werden aufgefordert, dem Bedürftigen auch kurz vor dem Erlaßjahr zu leihen (V. 7ff.). Alles dies wäre nicht notwendig, wenn es sich lediglich um eine Schuldenstundung handelte.

Wie haben wir uns nun diesen Schuldenerlaß am Ende des 7. Jahres zu denken? Der Erlaß wird um Jahwes willen öffentlich ausgerufen (אָרְבָּ, V. 2b). Dtn 31 10f. hören wir von einer Volksversammlung während des Laubhüttenfestes »am Ende von sieben Jahren«, entsprechend den Eingangsworten unseres Abschnittes Dtn 15 1. Das Laubhüttenfest war im alten Israel das Neujahrsfest⁵. Auf dieser Volksversammlung sollte das Gesetz verlesen werden⁶. Dieses Gebot geht sicher auf eine alte Tradition zurück, wonach das Laubhüttenfest des 7. Jahres durch eine besonders feierliche Gesetzesvorlesung ausgezeichnet war⁷. Auf dieser Volksversammlung haben wir uns sicherlich auch die Verkündigung des Schuldenerlasses vorzustellen, in früherer Zeit auch die Neuverteilung der Ackeranteile oder diese allein.

Die Umgestaltung des alten bäuerlichen Siebentjahresgesetzes in ein Schuldenerlaßjahr setzt eine hochentwickelte Geldwirtschaft voraus. Sollte in V. 1 noch eine Erinnerung an einen Verzicht auf das Besitzrecht am Acker vorliegen, so befinden wir uns mit der Auslegung des V. 2a auf den Erlaß von Handdarlehen nicht mehr in der ältesten Zeit, sondern wohl in der Königszeit⁸.

3. Die letzte und späteste Stelle über das Sabbatjahr finden wir im sog. Heiligkeitgesetz Lev 25 1-7.

Hier ist die Sabbat-Idee auf das Siebente Jahr übertragen: Das Land soll dem Herrn einen Sabbat feiern (V. 2); im 7. Jahr soll eine

¹ Vgl. auch Schebi X 1ff.

² Vgl. HOFFMANN, Komm. z. St.

³ Vgl. die Diskussion bei HOFFMANN, Komm. z. St., und KÖNIG, Komm. z. St.

⁴ = Verzicht leisten; s. oben zu Ex 23 10f., S. 3.

⁵ Vgl. darüber zuletzt E. AUERBACH in Vet. Test. II (1952), S. 334ff.

⁶ Nach Meinung des Deuteronomisten sollte das deuteronomische Gesetz verlesen werden. Als Ort ist von ihm sicher an Jerusalem gedacht; vgl. NOTH, Überlieferungsgesch. Studien I, 1943, S. 103.

⁷ Vgl. NOTH, Geschichte Israels, 1950, S. 87f.

⁸ Nach v. RAD, Deuteronomiumstudien, S. 10 (vgl. HORST, a. a. O.), handelt es sich in V. 2a um eine »vordeuteronomistische Legalinterpretation«.

hohe Feierzeit (שַׁבַּת שְׁבִיטוֹן)¹ sein für das Land (V. 4), usw. Es soll damit die besondere Heiligkeit dieses Jahres ausgedrückt und die Ruhe des Landes besonders betont werden. Die Einzelbestimmungen erweisen sich als eine Ausführung der Anordnungen des Bundesbuches². V. 3 klingt an Ex 23 10 an; nur ist das Beschneiden der Weinberge hinzugefügt, welches sachlich auch schon Ex 23 11 angelegt war. V. 4 ist im Unterschied zu Ex 23 11 in seinen Einzelbestimmungen V. 3 angeglichen. In V. 5 wird angegeben, daß der Nachwuchs an Getreide nicht geerntet werden darf und die Weinstöcke nicht gelesen werden dürfen, alles eine Erläuterung zu der knappen Bestimmung Ex 23 11. In V. 6f. wird der Kreis der zum Essen der Sabbatjahresfrüchte Berechtigten gegenüber dem Bundesbuch präzisiert und um den Feldbesitzer selbst erweitert. Eine ausdrückliche Erwähnung der Armen wie Ex 23 11 fehlt; doch sind diese mit Knecht, Magd, Lohnarbeiter, Beisatz und Fremdling gemeint.

Im Anschluß an unsere Vorschrift folgt die über das sog. Jubel- oder Halljahr (Lev 25 8-38). Damit ist das jeweils 50. Jahr gemeint als der Siebenerzyklus der Sabbatjahresperioden + 1. Am Versöhnungstage, am 10. Tischri, soll das Halljahr durch feierliches Posaunenblasen im ganzen Lande eingeleitet und eine »Befreiung« (יְדִירוֹ)³ ausgerufen werden. Jeder soll wieder zu seinem Besitz und Geschlecht kommen (V. 8-10). Dies wird einmal V. 13-17 und 23-38 ausgelegt als ein Zurückfallen des dörflichen Feld- und Hausbesitzes — ausgenommen sind Grundstücke in Städten — an den alten Eigentümer und zum anderen V. 39-55 als Sklavenbefreiungsjahr. Der Kaufpreis soll sich in beiden Fällen nach der zeitlichen Entfernung vom Halljahr richten. Die Bodenrückgabe scheint auf der aus שְׁבִיטוֹ erschlossenen Neuverlosung der Ackeranteile⁴ zu beruhen und bestätigt diese unsere Auffassung; denn sie will ja nichts anderes herstellen als den ursprünglichen Bestand, und das soll auch durch die Neuverlosung erreicht werden. Diese Bodenrückgabe wird auch Lev 27 17ff. bei der Auslösung eines Priestern geweihten Feldes und Ez 46 16f. als Vorschrift für den Besitz der Fürsten erwähnt und scheint später mit dem Schuldenerlaß des Sabbatjahres zusammengelaufen zu sein (vgl. Schebi X 6). Die Sklavenentlassung erfolgte in den älteren Quellen⁵ nach jeweils sieben Dienstjahren; hier wird sie allgemein auf das Halljahr festgesetzt, wohl auf Grund der schlechten Erfahrungen, die man mit der alten Einrichtung gemacht hatte (vgl. Jer 34 8ff.)⁵. Weiter wird V. 11-12 auch vom Halljahr als einem Brachjahr gesprochen. Es müßten also nach Meinung unserer Stelle nach jeweils 48 Jahren zwei Jahre völliger Brache folgen, einmal im 49. Jahr auf Grund

¹ Dieser Ausdruck ist priesterschriftlich. Er kommt, auf den Sabbat bezogen, noch vor Ex 31 15; 35 2; Lev 23 3; vom Versöhnungstag Lev 16 31 und 23 32; vgl. N. H. SNAITH, *The Jewish New Year Festival*, London 1947, S. 121.

² Vgl. BUBER, *Moses*, S. 258.

³ Dieser Ausdruck bezieht sich auf die Freilassung von Sklaven, so schon ass. *durāru* = Freiheit (vgl. Jer 34 8. 15. 17; Jes 61 1) und wird hier und Ez 46 17 (שְׁבִיטוֹ יְדִירוֹ) auch auf Freilassung von Grund und Boden bezogen.

⁴ Siehe oben S. 4.

⁵ Vgl. oben S. 5 Anm. 1.

des Sabbatjahres, im darauffolgenden Jahr wegen des Halljahres. Dieser Schwierigkeit zu begegnen ist offenbar auch V. 18—22 eingeschoben. Dort wird in paränetischer Form versichert, daß man wegen des Ausfalles der Ernte im Sabbatjahr unbesorgt sein solle. Trotzdem macht das ganze Halljahr einen etwas konstruierten Eindruck. Es sind in ihm verschiedene Einrichtungen vereinigt, von denen wir wissen, daß sie etwa zu der Zeit der Abfassung des Halljahresgesetzes nicht eingehalten wurden, wie das Brachjahr (Lev 26 34 f. 48) oder der Sklavenerlaß (Jer 34 8 ff.). So wird es sehr wahrscheinlich, daß der Verfasser des Heiligkeitgesetzes (oder seine Quelle?) verschiedene ältere Einrichtungen wie das Brachjahr, die Neuverlosung des Ackers und den Schuldenerlaß in dem 7. Jahr und die Sklavenbefreiung nach sieben Dienstjahren zu einer einzigen Einrichtung zusammengefaßt hat, die nur noch alle 50 Jahre stattfinden sollte, weil diese Einrichtungen einfach nicht mehr eingehalten wurden. Dabei ist es natürlich möglich, daß er auf eine alte Zeiteinheit zurückgegriffen hat¹.

B. Das Sabbatjahr während der alttestamentlichen Zeit

Es bleibt noch übrig, die Ergebnisse der Einzelbesprechungen zu einem geschlossenen Bilde zusammenzufassen.

Wie haben wir uns die Entstehung des Sabbatjahres zu denken? Das Sabbatjahr war als 7. Jahr eine Institution des sakralen Stämmeverbandes². In dieser Frühzeit ist seine Entstehung am ehesten zu verstehen. Dieses 7. Jahr zeichnete sich aus durch eine allgemeine Brache und eine Neuverlosung der Ackeranteile auf einer Volksversammlung an seinem Ende, wohl während des Laubhüttenfestes³. Dadurch sollte Jahwe als der eigentliche Besitzer des Landes anerkannt werden. Er war es, der den Stämmen den Boden gegeben hatte. Das Siebentjahr hat also eine »religiöse« Wurzel⁴. Die Neuverlosung

¹ H. u. J. LEWY wollen eine solche in Kleinasien um 2000 v. Chr. nachgewiesen haben (HUCA XVII, S. 72). Vgl. unten S. 9, Anm. 2. — Zum Halljahr vgl. noch R. NORTH, *Sociology of the Biblical Jubilee* (Analecta Biblica IV), Rom 1954.

² Vgl. A. ALT, *Die Ursprünge des isr. Rechts . . .*, S. 65, Anm. 1. — Damit ist nicht unbedingt ausgeschlossen, daß dieses Gesetz nicht auch aus einer Zeit unmittelbar vor der Landnahme israelitischer Stämme herkommen könnte. Daß es von Mose stammt, nimmt M. BUBER, *Moses*, S. 259, an; doch gehört auch nach ihm das Sabbatjahresgesetz nicht zu den am Sinai offenbarten Gesetzen, sondern nach Kadesch. Ausgeschlossen ist jedoch mit der oben ausgesprochenen und S. 3 ff. begründeten These, daß das Sabbatjahresgesetz eine späte Erfindung, etwa des Deuteronomisten, und in das Bundesbuch interpoliert sei (so etwa MAX WEBER, *Ges. Aufs. z. Religionssoz.* III, S. 69. 73. 77).

³ Dtn 31 10 f.; vgl. oben S. 6.

⁴ Dies jedenfalls ist das wahrscheinlichste Motiv, vgl. etwa Lev 25 28: Jahwe ist der Herr des Bodens. Ein soziales Motiv ist erst später hinzugekommen (vgl. oben S. 4). Auch ein ökonomisches Motiv scheidet aus. Denn der Zeitraum von sieben Jahren ist zu lang, um eine wirkliche Erholung des Bodens nach Art etwa der Dreifelderwirtschaft zu erreichen. Auch würde sich die Erwähnung der Weinberge und

der Ackeranteile wurde vielleicht von den Halbnomaden am Rande des Kulturlandes übernommen¹, höchstwahrscheinlich auch die Jahreseinteilung in gerade sieben Jahre, wenn nicht der Siebenjahreszyklus überhaupt eine allgemein bekannte Zeiteinheit gewesen war². Die Einrichtung der Brache ist jedoch genuin israelitisch. Bis jetzt läßt sich jedenfalls eine derartige allgemeine sakrale Brache bei den benachbarten Völkern nicht nachweisen³.

Als das soziale Gefüge des Zwölfstämmeverbandes sich zu differenzieren begann in Arm und Reich, als man seine Aufmerksamkeit mehr auf das »Humanum« und sein Wohlergehen richtete, also etwa

Ölbäume Ex 23 10f. dann nicht erklären lassen; nach HANS SCHMIDT, Das Bodenrecht, Halle 1932, S. 15; vgl. jedoch die Herausstellung eines ökonomischen Motives bei J. MEINHOLD, Sabbat und Woche im AT, Göttingen 1905. Möglich ist auch, daß dem Brachjahr ursprünglich die Vorstellung zugrunde lag, durch die künstliche Brache die Gottheit zu um so reicherer Ernte im folgenden Zyklus zu bewegen, so C. H. GORDON, Ugaritic Literature, Rom 1949, S. 5.

¹ Diese wird bis in unsere Tage noch bei einigen arabischen Stämmen jährlich vorgenommen, vgl. MUSIL, Arabia Petraea III, S. 293f.

² Vgl. GORDON a. a. O. S. 3—5, wo Beispiele aus den Ras-Schamra-Texten für einen Siebenjahres-Zyklus angeführt sind, ohne daß allerdings aus ihnen hervorginge, welche Bewandnis es mit diesem Zyklus gehabt hätte. Vgl. dazu noch KAPELRUD, Baal in the Ras Schamra Texts, Copenhagen 1952, S. 128ff. Gegen diese These wendet sich E. KUTSCH in ZThK 55 (1958), S. 25ff. und hält die Siebener-Periode für israelitisch. — H. und L. LEWY in HUCA XVII, 1942/3, S. 68 wollen aus einer Urkunde aus Kültepe die Existenz eines Siebenjahreszyklus um 2000 v. Chr. in Kleinasien beweisen. Doch ist ihre Umrechnung sehr kompliziert und hängt von so vielen Voraussetzungen ab, daß das Ergebnis nicht als gesichert angesehen werden kann. — Der Ursprung des Siebenjahreszyklus hängt mit dem des Siebentage-Zyklus zusammen und ist wohl eine Transposition der Tag-Woche auf die Jahre. Es fällt zwar auf, daß in der ältesten biblischen Erwähnung beider (Ex 23 10ff.) die Jahrwoche voransteht; doch wird die Tagwoche als die kleinere Einheit die ursprünglichere sein. Ob an ihrer Entstehung wirklich astrologische Faktoren beteiligt sind, ist fraglich, so besonders die Herleitung aus den vier Mondphasen, die ungefähr 28 Tage ergeben, aber eben doch nur ungefähr! Vgl. SVERRE AALEN, Die Begriffe »Licht« und »Finsternis«, Oslo 1951, S. 44, Anm. 1, der die Frage offen läßt; J. MEINHOLD, a. a. O., S. 16ff., der die Entstehung aus den Mondphasen ablehnt und S. 22 in bezug auf das Sabbatjahr die Sieben eine übliche Zahl für einen etwas längeren Zeitraum sein läßt; N. H. SNAITH, a. a. O., S. 111 nimmt magischen Ursprung an; H. u. J. LEWY, a. a. O., S. 1ff. die Entstehung der Woche aus sieben Winden; K. H. RENGSTORF (ThWBzNT II, 623ff.) tritt jedoch für die Entstehung aus den Mondphasen ein.

³ Der Versuch von GORDON (RB 44, 1935, S. 38f.), das Erlaßjahr im assyr. šūdūtu (nach GORDON = 𐎶𐎶𐎶𐎶) nachzuweisen, muß als verfehlt angesehen werden. Dieses šūdūtu ist eine šafel-Abstrakt-Bildung von idū (= h. עֲדָוָה) und bedeutet soviel wie »Kundmachung«, hat also nichts mit dem Erlaßjahr zu tun; vgl. KOSCHAKER, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der el-Amarna Zeit, Leipzig 1928, S. 77f. (dort auch Belege für šūdūtu).

im Beginn der Königszeit¹, wurde das Brachjahr sozial begründet. Das ist die Fassung, wie sie uns im Bundesbuch (Ex 23 10f.) vorliegt.

Neben das Landvolk, die Bauern und die ländlichen Armen, trat in dieser Zeit in immer stärkerem Maße die Stadtbevölkerung, ebenfalls in Arm und Reich gegliedert. Die Geldwirtschaft beherrschte immer mehr das Feld². Die altertümliche Einrichtung des Siebentjahres mußte den modernen Verhältnissen angepaßt werden. Es wurde wahrscheinlich auch nicht mehr gehalten, sicher gilt das von der letzten Zeit der Königreiche³. So wird die Neuverlosung der Ackeranteile am Ende des 7. Jahres umgeformt in einen Erlaß der Handdarlehen (Dtn 15 1f.), dies wahrscheinlich schon in vordeuteronomischer Zeit⁴. Aber auch dieses Gesetz scheint sich nicht recht eingebürgert zu haben; jedenfalls muß der Deuteronomist oder ein Späterer noch eine ausführliche Paränese hinzufügen (V. 3—11), es solle jeder Arme zu seinem Recht kommen.

In die letzte Zeit des Reiches Juda wird der Restaurationsversuch des Heiligkeitsgesetzes fallen. Von einer Einhaltung der Jahwe-Gesetze wird man sich in letzter Stunde Rettung vor dem drohenden staatlichen Untergang erhofft⁵ und die Gesetze neu formuliert haben. Das Brachjahr wird jetzt als Sabbatjahr bezeichnet: für Jahwe soll das Land seinen Sabbat feiern — analog dem Tagessabbat für den Menschen. Die Bestimmungen der Neuverlosung der Ackeranteile bzw. der Schuldentilgung werden jedoch auf das Halljahr verlegt und auch der Versuch unternommen, das unbequeme Brachjahr ebenfalls dort unterzubringen⁶. Praktische Bedeutung hat das Halljahr jedoch nicht erlangt. Wir hören nichts davon, daß es eingehalten worden wäre.

Nach der Rückkehr aus dem Exil mußte das Gesetz neu aufgerichtet werden, so auch das Sabbatjahr. Veranlaßt war das vielleicht durch die drückende Not, die Nehemia vorfand und zunächst durch einen allgemeinen Schuldenerlaß und eine Sklavenfreigabe zu lindern beschloß (Neh 5 1ff.). Aber in welcher Form sollte er das Sabbatjahr wieder einführen? Als Brachjahr (Ex 23 10f. und Lev 25 18f.) oder

¹ Aus dieser Zeit stammt wahrscheinlich das Bundesbuch (BEER, Komm. S. 125).

² Vgl. NOTH, Geschichte Israels, S. 189.

³ Vgl. Lev 26 34f. 43 und II Chron 36 21 (= III Es 155). An der letzteren Stelle wird dem Propheten Jeremia ein Wort in den Mund gelegt, wonach das Exil solange dauern soll, »bis daß das Land seine Sabbate ersetzt bekommen hat«, nämlich 70 Jahre. Jer 25 11 finden wir nur die Angabe der 70 Jahre; auf das Sabbatjahr wird dort nicht angespielt. Der Rest der Stelle II Chron 36 21 ist ein fast wörtliches Zitat von Lev 26 34.

⁴ Vgl. oben S. 6.

⁵ Vgl. etwa Jer 34 8ff. den Versuch, eine allgemeine Sklavenfreilassung durchzuführen.

⁶ So muß jedenfalls Lev 25 11f. angesehen werden (vgl. auch oben S. 7f.).